



Legende:

- 1) „Nebensächliche Tätigkeit“ ist dann gegeben, wenn weniger als 1/3 der gesamten Herstellungsmenge an Lebensmitteln tierischen Ursprungs an andere Einzelhandelsbetriebe (z.B. Großküchen, Gaststätten etc.) abgegeben werden.
- 2) „Lokale“ Betriebe des Einzelhandels bedeutet: „im Umkreis von nicht mehr als 100 km“ vom Erzeugerbetrieb. Zu Einzelhandel zählen auch Betriebe zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gaststätten und Restaurants.
- 3) „Kleine Mengen“ Primärerzeugnisse:
 - Eier aus eigener Erzeugung von Betriebe mit weniger als 350 Legehennen.
 - Fleisch von im eigenen Betrieb geschlachteten Geflügel, bzw. Hasen von nicht mehr als 10.000 Stück Geflügel oder Hasen pro Jahr.
 - Erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild von nicht mehr als der Strecke eines Jagdtages.

Keine Kleinmengenregelungen gelten für Rinder, Kälber, Schweine, Pferde, Schafe.